

Ab Seite 45 des Vortrags von
Dr. Ulrich Faber wird aus
aktuellem Anlass auf Radioaktivität
Bezug genommen

Neuere Entwicklungen

- **Arbeitsstätten**
- **Betriebsicherheit**
- **Lärm**

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Faber

Uli-Faber@t-online.de

www.judix.de

Übersicht

I. Arbeitsstätten

1. Novellierung der ArbStättV im Jahre 2010

2. Technisches Regelwerk (Arbeitsstättenregeln – „ASR“)

- Stand der Dinge / Weiterentwicklung
- Insbes. Raumtemperatur, Beleuchtung
- Bedeutung für Betriebsräte

II. Lärm

III. Betriebssicherheit

IV. Optional und aus aktuellem Anlass: Radioaktivität und Arbeitsschutz

Aufbau & Inhalte der ArbStättV

1. ein **Paragraphenteil**
(„verfügender Teil“)



Was ist wann zu tun?

- Anwendungsbereich & Begriffe
- „Einrichten“
- „Betreiben“
- Gefährdungsbeurteilung
- Nichtraucherchutz
- Sozialräume ...
- Straftaten, Ordnungswidrigkeiten
- Ausschuss für Arbeitsstätten

2. ein **Anhang**, in dem
sich Anforderungen
an die Gestaltung der
Arbeitsstätte finden



Wie ist die Arbeitsstätte zu
gestalten?

- Allgemeine Anforderungen
- Besondere Gefahren
- Arbeitsbedingungen (Lüftung,
(Raumgrößen, Temperatur,
Beleuchtung
- Besondere Arbeitsstätten, insbes.
Baustellen

Novelle der ArbStättV 2010 (I)

Gefährdungsbeurteilung

- Einfügung einer speziellen Regelung zur **Gefährdungsbeurteilung** durch § 3 ArbStättV n.F. bei der **Einrichtung** und **Betreiben** von Arbeitsstätten
 - Pflicht, **fachkundige Durchführung** sicherzustellen, ggf. auch durch Inanspruchnahme von fachkundiger Beratung
 - **Dokumentation** der Gefährdungen und Schutzmaßnahmen, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten **vor Aufnahme der Tätigkeiten**

Novelle der ArbStättV 2010 (II)

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- Einfügung einer speziellen Vorschrift (§ 9 ArbStättV) zur **Sanktionierung von Verstößen** gegen ArbStättV,

Aus der Begründung der ArbStättV- Novelle 2010

Derzeit fehlt eine unmittelbare Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen gegen die Vorschriften der ArbStättV. Ein solches Instrument für die Verfolgung von vorsätzlichen oder fahrlässigen Gefährdungen von Beschäftigten ist **für die Aufsichtsbehörden und die betrieblichen Arbeitsschutzakteure von großer Bedeutung**. Auch in der **europäischen Gemeinschaftsstrategie** zum Arbeitsschutz wird gefordert, neben der beratenden Tätigkeit der Aufsichtsdienste **dem Einsatz von Sanktionsmitteln bei Verstößen wieder mehr Aufmerksamkeit zu widmen**.

Zitat aus BR-Drcks. 262/10, S. 29, Hervorhebungen U.F.

Novelle der ArbStättV 2010 (II)

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- Einfügung einer speziellen Vorschrift (§ 9 ArbStättV) zur **Sanktionierung von Verstößen** gegen ArbStättV, z.B.
 - Keine richtige, vollständige und rechtzeitige Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung
 - Kein sicheres Betreiben der Arbeitsstätte
 - Keine oder keine ordnungsgemäße Prüfung und Wartung von Sicherheitseinrichtungen
 - Keinen Toiletten, Pausenräume oder Pausenbereiche
 - ...

Novelle der ArbStättV 2010 (III)

Änderungen des Anhangs, z.B.

- Änderung der Bestimmung über Lärm (Anhang 3.7; dazu genauer später)
- Bereitstellung von Sitzgelegenheiten am Arbeitsplatz (Anhang 3.3 Absatz 2)

„Kann die Arbeit ganz oder teilweise sitzend verrichtet werden oder lässt es der Arbeitsablauf zu, sich zeitweise zu setzen, sind den Beschäftigten am Arbeitsplatz Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Können aus betriebstechnischen Gründen keine Sitzgelegenheiten unmittelbar am Arbeitsplatz aufgestellt werden, obwohl es der Arbeitsablauf zulässt, sich zeitweise zu setzen, müssen den Beschäftigten in der Nähe der Arbeitsplätze Sitzgelegenheiten bereitgestellt werden.“

Aus der Begründung der ArbStättV- Novelle 2010

Das **ILO Übereinkommen - Ü 120** - enthält die Forderung zur Bereitstellung von Sitzgelegenheiten am Arbeitsplatz. Diese Regelung war bis zur Novellierung der ArbStättV im Jahr 2004 in § 25 der alten ArbStättV enthalten. Zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen - Deutschland hat das Ü 120 im Jahr 1973 ratifiziert - **muss die Regelung zur Bereitstellung von Sitzgelegenheiten am Arbeitsplatz wieder in die ArbStättV aufgenommen werden.**

Zitat aus BR-Drcks. 262/10, S. 29, Hervorhebungen U.F.

Übersicht

I. Arbeitsstätten

1. Novellierung der ArbStättV im Jahre 2010

2. Technisches Regelwerk (Arbeitsstättenregeln – „ASR“)

- **Stand der Dinge / Weiterentwicklung**
- **Insbes. Raumtemperatur, Beleuchtung**
- **Bedeutung für Betriebsräte**

II. Lärm

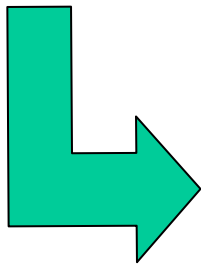
III. Betriebssicherheit

IV. Optional und aus aktuellem Anlass: Radioaktivität und Arbeitsschutz

Die Konkretisierungsebenen der ArbStättV

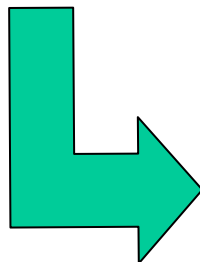
§ 3 a Abs. 1 ArbStättV

„Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen“



Anhang ArbStättV:

Auffächerung der Anforderungen für die Sicherheit und Gesundheit für bestimmte Gefährdungen der Arbeitsstätte, z.B. Verkehrswege, Böden, Lärm, Notfälle, Sozialräume



Technische Regeln für Arbeitsstätten
(bis 31.12.2012 *gelten bis zur Überarbeitung die alten Arbeitsstättenrichtlinien, vgl. § 8 Abs. 2)*)

Stand der ASRs

ASR A1.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
ASR A1.7	Türen und Tore
ASR A2.3	Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
ASR A3.4/3	Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
ASR A3.5	Raumtemperatur
ASR A4.3	Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe
ASR A4.4	Unterkünfte



Download der Regeln von der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): www.baua.de

Zu erwartende ASRs

Bereits vom ASTA beschlossen am 15.03.2011

- ASR A2.2: Maßnahmen gegen Brände
- ASR A3.4: Beleuchtung

Vorgesehen bzw. in Planung, z.B.

- Raumabmessungen und Bewegungsflächen
- Lüftung
- Verkehrswege
- Lärm
- Gefährdungsbeurteilung
- ...

Auszug aus der ASR 3.5 - Raumtemperatur

Tabelle 1: Mindestwerte der Lufttemperatur in Arbeitsräumen

Überwiegende Körperhaltung	Arbeitsschwere		
	leicht	mittel	schwer
Sitzen	+20 °C	+19 °C	-
Stehen, Gehen	+19 °C	+17 °C	+12 °C

Üblicherweise reichen für die Klassifizierung der Arbeitsschwere die Angaben aus Tabelle 2 aus.

Auszug aus der ASR 3.5 - Raumtemperatur

Tabelle 2: Arbeitsschwere

Arbeitsschwere	Beispiele
leicht	leichte Hand-/Armarbeit bei ruhigem Sitzen bzw. Stehen verbunden mit gelegentlichem Gehen
mittel	mittelschwere Hand-/Arm- oder Beinarbeit im Sitzen, Gehen oder Stehen
schwer	schwere Hand-/Arm-, Bein- und Rumpfarbeit im Gehen oder Stehen

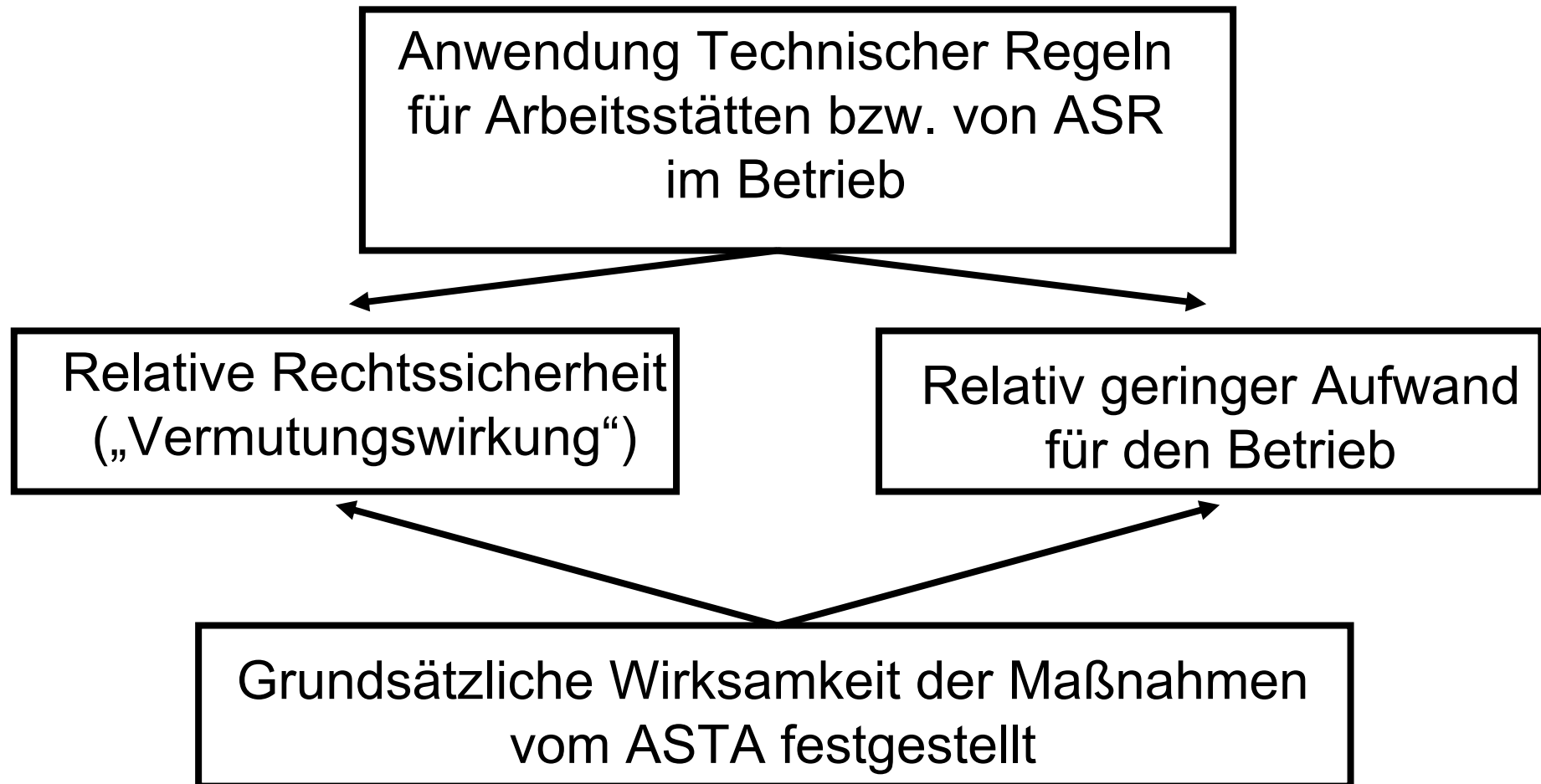
Auszug aus der ASR 3.5 -

Tabelle 4: Beispielhafte Maßnahmen

	Beispielhafte Maßnahmen
a)	effektive Steuerung des Sonnenschutzes (z. B. Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen halten)
b)	effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen (z. B. Nachtauskühlung)
c)	Reduzierung der inneren thermischen Lasten (z. B. elektrische Geräte nur bei Bedarf betreiben)
d)	Lüftung in den frühen Morgenstunden
e)	Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung
f)	Lockerung der Bekleidungsregelungen
g)	Bereitstellung geeigneter Getränke (z. B. Trinkwasser)

Technische Regeln für Arbeitsstätten

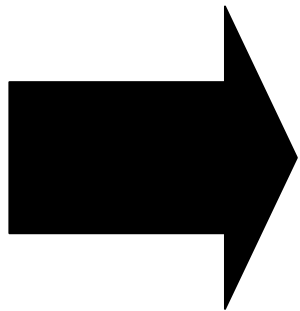
Vorteile bei Anwendung im Betrieb



Vermutungswirkung

Technische Regel hat Vermutungswirkung, aber keine Gesetzeswirkung

- **Anwendung freiwillig**
 - Technische Regel weist einen „qualitätsgesicherten“ Weg zur Erfüllung der zwingenden gesetzlichen Schutzziele der ArbStättV (→ Begründung einer – widerlegbaren – rechtlichen Richtigkeitsvermutung)
 - Technische Regel schränkt Gestaltungsfreiheit der Betriebe nicht ein
 - ❖ Wird technische Regel nicht angewendet, müssen die Schutzziele der ArbStättV mit anderen Maßnahmen erreicht werden (Nachweis anhand der Gefährdungsbeurteilung, §§ 5, 6 ArbSchG)



- Schutzziele der **ArbStättV** sind **kein „soft law“**
- **Rechtsdurchsetzung** durch **erzwingbare Mitbestimmung** (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG, **Arbeitsschutzaufsicht** und ggf. individualrechtlich (§ 618 BGB)

Technische Regeln und Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG

- Mitbestimmung setzt voraus, dass Arbeitsschutzgesetze und -verordnungen bzw. UVV's einen Regelungsspielraum belassen

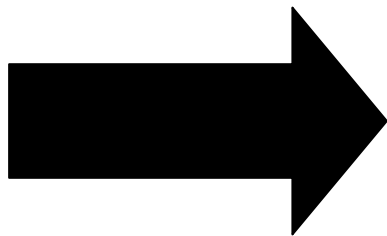
Vorspann der Arbeitsstättenregeln am Beispiel der ASR 3.5

„Diese ASR A3.5 konkretisiert im Rahmen ihres **Anwendungsbereichs Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten**. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine **andere Lösung**, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.“

(Hervorhebungen U.F.)

Technische Regeln und Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG

- Mitbestimmung setzt voraus, dass Arbeitsschutzgesetze und -verordnungen bzw. UVV's einen Regelungsspielraum belassen
- Technische Regeln machen nur einen „qualitätsgesicherten Vorschlag“, wie betriebliche Regelungsspielräume ausgefüllt werden können



Mitbestimmungsrechte

- werden durch Technische Regel nicht ausgeschlossen
- Können mit Initiativrecht verfolgt werden

Verabschiedete ASR Beleuchtung (I)

Ausgewählte Regelungsbereiche für Beleuchtung nach ArbStättV

- **Beleuchtung mit Tageslicht**
 - Fenster, Dachfenster, Glaselemente

- **Künstliche Beleuchtung in Gebäuden**
 - Arbeitsplatz, Teilflächen, Umgebungsbereich
 - Anforderungen besonderer Personengruppen
 - Mindestanforderungen für Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Tätigkeiten in Zahlen

Verabschiedete ASR Beleuchtung (II)

Ausgewählte Regelungsbereiche für Beleuchtung nach ArbStättV

- **Künstliche Beleuchtung im Freien**
 - Mindestanforderungen in Zahlen
- **Spezifische Anforderungen für Baustellen**
- **Betrieb und Instandhaltung**
 - Vorgehen bei Mängeln
 - Reinigungs- und Wartungsarbeiten
 - Sicherheit bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten

Übersicht

I. Arbeitsstätten

1. Novellierung der ArbStättV im Jahre 2010
2. Technisches Regelwerk (Arbeitsstättenregeln – „ASR“)
 - Stand der Dinge / Weiterentwicklung
 - Insbes. Raumtemperatur, Beleuchtung
 - Bedeutung für Betriebsräte

II. Lärm

III. Betriebssicherheit

IV. Optional und aus aktuellem Anlass: Radioaktivität und Arbeitsschutz

Rechtsgrundlagen des Lärmschutzes

Zweispurigkeit des Gesundheitsschutzes vor Lärm

Anhang 3.7 ArbStättV (alt)

Allgemeiner Schutz vor **gesundheitsschädlichem** Lärm

- Minimierungsgebot
- Grenzwerte (85 dB(A) – 90 dB (A))

Anhang 3.7 ArbStättV (alte Fassung*)

In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen darf auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche höchstens 85 dB (A) betragen; soweit dieser Beurteilungspegel nach der betrieblich möglichen Lärminderung zumutbarerweise nicht einzuhalten ist, darf er bis zu 5 dB (A) überschritten werden.

* *Gültig vom 25.08.2004 bis 19.07.2010*

Rechtsgrundlagen des Lärmschutzes

Zweispurigkeit des Gesundheitsschutzes vor Lärm

LärmVibrationsArbSchV

(seit 09.03.2007)

Besonderer Schutz vor
gehörschädigendem
Lärm

- Gefährdungsbeurteilung
- Minimierungsgebot
- Auslösewerte (unterer 80 db (A) – oberer 85 dB(A))
- Schutzmaßnahmen (TOP)

Anhang 3.7 ArbStättV (alt)

Allgemeiner Schutz vor
gesundheitsschädlichem
Lärm

- Minimierungsgebot
- Grenzwerte (85 dB(A) – 90 dB (A))

Anhang 3.7 ArbStättV (neu)*

In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen.

* *Gültig seit 20.07.2010*

Auszug aus der amtlichen Begründung zu Anhang 3.7 (neu)

Mit der Ersetzung des bisherigen Satzes 2, der auf Grund der Anpassung der Grenzwerte in der LärmVibrationsArbSchV gestrichen wird, wird unterstrichen, dass in Abhängigkeit von der Nutzung der Arbeitsstätte und den darin verrichteten Tätigkeiten zur Vermeidung mittelbarer oder unmittelbarer Gefährdungen von Sicherheit oder Gesundheit durch Lärmeinwirkungen spezifische Maßnahmen erforderlich sind, die sich am **Stand der Technik für den Schallschutz** orientieren müssen. Hierbei sind insbesondere die **extraauralen Schallwirkungen im Hörschallbereich unterhalb des in der Lärm- und Vibrationsarbeitschutzverordnung festgelegten unteren Auslösewertes von 80 dB(A) zu berücksichtigen**. Die hierzu vorliegenden gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse sollten durch den **ASTA** in einer **Regel für Arbeitsstätten** zum Anhang Ziffer 3.7 ArbStättV festgehalten und mit entsprechenden Lösungsansätzen versehen werden.

Zitat aus Bundesratsdrucksache 262/10 (Beschluss)

§ 15 ArbStättV 1975

- (1) In Arbeitsräumen ist der Beurteilungspegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Beurteilungspegel in Arbeitsräumen darf auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche höchstens betragen:
1. bei überwiegend geistigen Tätigkeiten 55 dB (A)
 2. bei einfachen oder überwiegend mechanisierten Bürotätigkeiten und vergleichbaren Tätigkeiten 70 dB (A),
 3. bei allen sonstigen Tätigkeiten 85 dB (A), soweit dieser Beurteilungspegel nach der betrieblich möglichen Lärminderung zumutbarerweise nicht einzuhalten ist, darf er bis zu 5 dB (A) überschritten werden.

Tab. 9-1 Grenzwerte und anzustrebende Werte des Beurteilungspegels $L_{A,r}$ entsprechend der Art der Tätigkeit oder des Raumes

Tätigkeitsart (mit Beispielen), Raumart	Grenzwert von $L_{A,r}$ in dB	anzustre- bende Wer- te von $L_{A,r}$ in dB
überwiegend geistige Tätigkeiten: - wissenschaftliche Arbeiten (z. B. mit Bildschirmgerät) - Lehren - Texte entwerfen, Übersetzen - Führen von Sitzungen, Verhandeln - Software entwickeln - Arbeiten in Funkzentralen - ärztliches Operieren	55	35 ...45
einfache und überwiegend Routinetä- tigkeiten in Büros und vergleichbare Tätigkeiten: - Arbeiten an Bildschirmgeräten - Buchen und Disponieren - Beobachtungs-, Steuerungstätigkeiten u.a. in Messwarten, Prozessleit- ständen	70	45 ...55
sonstige Tätigkeiten: - Arbeiten an/ mit Werkzeug- oder Fer- tigungsmaschinen - Wartungs-, Instandsetzungs-, Reini- gungs-, Transportarbeiten - handwerkliche Arbeiten	85 im Aus- nahmefall 90	75 ...80 85
Pausen-, Bereitschafts-, Liege-, Sani- tärträume	55	

LärmVibrationsArbSchV

Aufbau der Verordnung

- §§ 1 – 2 : Anwendungsbereich Begriffsbestimmungen
- §§ 3 – 5 : Gefährdungsbeurteilung, Messungen, fachkundige Durchführung
- §§ 6 – 8 : Grenzwerte / Maßnahmen Lärm
- §§ 9 – 10 : Grenzwerte / Maßnahmen Vibrationen
- §§ 11 – 12 : Unterweisung / Ausschuss für Betriebssicherheit
- §§ 15 – 17 : Ausnahmen, Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften

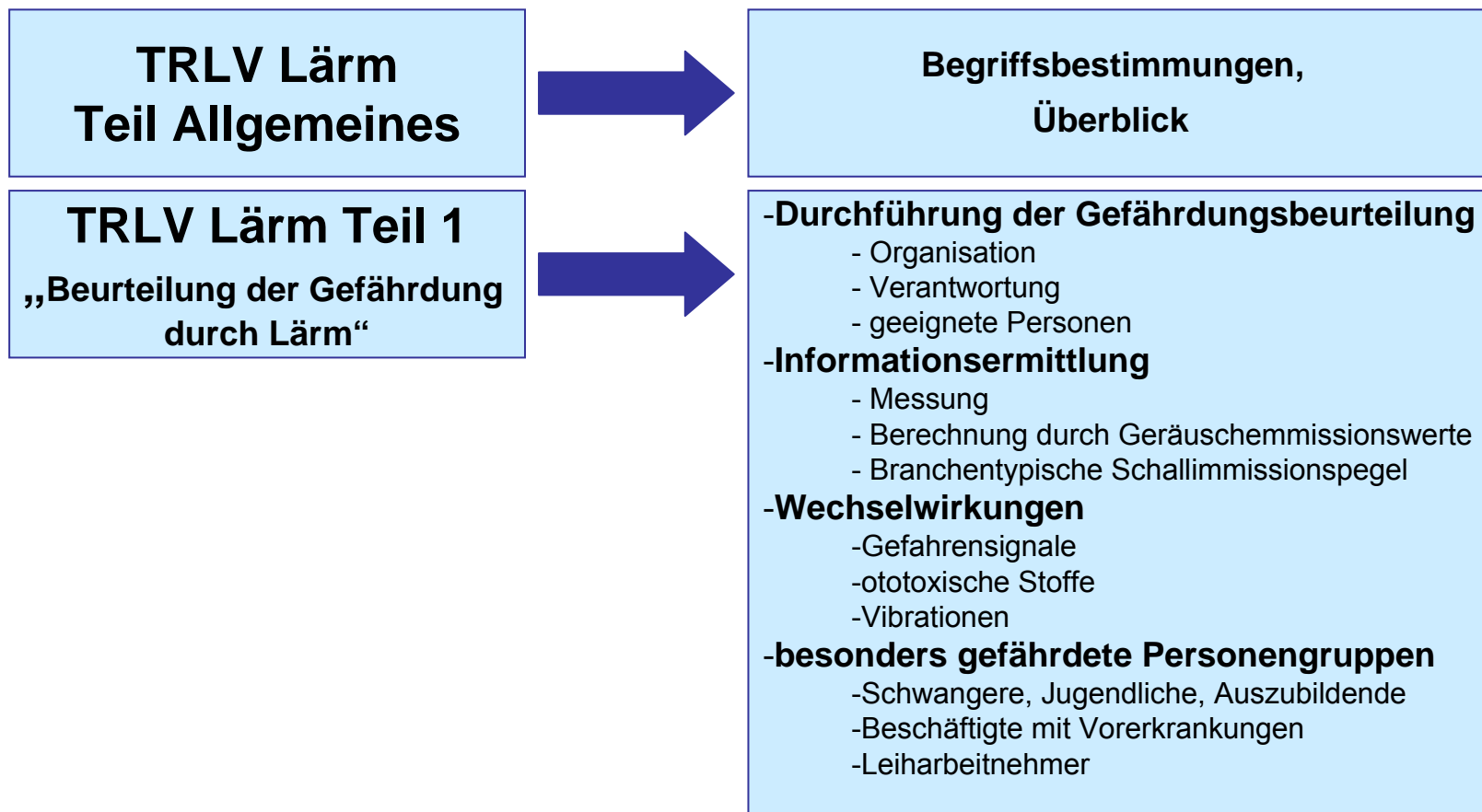


Download:

- (www.baua.de) oder
- als „Paket“ von der Homepage des BMAS: www.bmas.de



Die Struktur der TRLVen Lärm





Die Struktur der TRLVen Lärm

TRLV Lärm Teil 2 „Messung von Lärm“

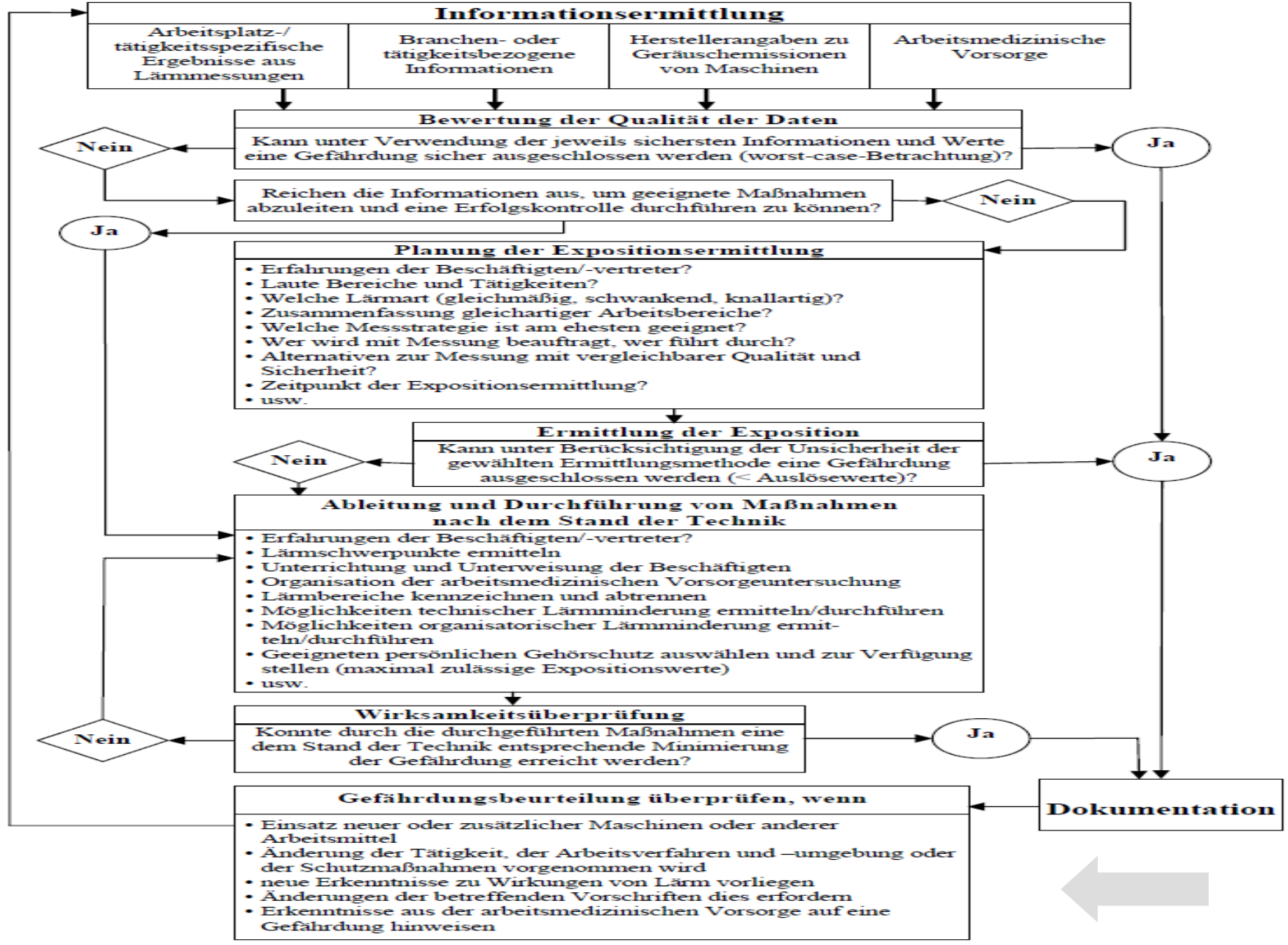
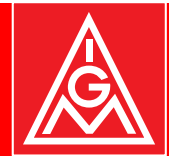


- Durchführung von Lärmmessungen
- Anforderungen an Messgeräte
- Erfassung der Lärmeinwirkung
 - Personen- und ortsbezogene Beurteilung
 - Personengebundene und ortsfeste Messung
 - Kalibrierung
- Messstrategien
 - tätigkeitsbezogene Messungen
 - berufsbildbezogene Messungen
 - Ganztagesmessungen
- Messunsicherheit und Genauigkeitsklassen
- Messbericht

TRLV Lärm Teil 3 „Lärmschutzmaßnahmen“



- Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Lärmexposition
- Anforderungen an Lärmbereiche
- Auswahl und Verwendung von PSA
- Lärminderungsprogramm



Übersicht

I. Arbeitsstätten

1. Novellierung der ArbStättV im Jahre 2010
2. Technisches Regelwerk (Arbeitsstättenregeln – „ASR“)
 - Stand der Dinge / Weiterentwicklung
 - Insbes. Raumtemperatur, Beleuchtung
 - Bedeutung für Betriebsräte

II. Lärm

III. Betriebssicherheit

IV. Optional und aus aktuellem Anlass: Radioaktivität und Arbeitsschutz

Wichtige „Themen“ der BetrSichV

Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln

- Spezielle Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung (wichtig auch für Auswahl)
- Maßnahmen zur sicheren und gesunden Bereitstellung und Nutzung von Arbeitsmitteln
- Explosionsgefährdete Bereiche
- Spezielle Regelungen zur Unterrichtung und Unterweisung
- Prüfung von Arbeitsmitteln

TRBS 1112 – Instandhaltung vom 14.10.2010

Wesentliche Inhalte der neuen TRBS

Anwendungsbereich: Auszug aus Ziffer 1:

„Sie ist anzuwenden für

- die Planung und Ausführung von Instandhaltungstätigkeiten,
- Störungssuche,
- Erprobung nach Instandsetzung.“

TRBS 1112 – Instandhaltung vom 14.10.2010

Wesentliche Inhalte der neuen TRBS

Vorbereitung der Instandhaltung Ziffer 3 (I)

- **Schnittstelle Instandhaltung – Normalbetrieb**
 - Gegenseitige Information und Koordinierung
 - Eigene Mitarbeiter aus anderen Bereichen
 - Fremdfirmen
 - Jeder Arbeitgeber trägt die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit „seiner“ Beschäftigten

TRBS 1112 – Instandhaltung vom 14.10.2010

Wesentliche Inhalte der neuen TRBS

Vorbereitung der Instandhaltung Ziffer 3.2

(1) Vor Instandhaltungsmaßnahmen sind mindestens folgende Schritte durchzuführen:

- Art, Umfang und Abfolge der Instandhaltungsmaßnahmen festlegen,
- Gefährdungen ermitteln und beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen festlegen,
- vor der Vergabe an Fremdfirmen die Sicherheitsanforderungen sowie Anforderungen an die Qualifikation des Instandhaltungspersonals festlegen.

TRBS 1112 – Instandhaltung vom 14.10.2010

Wesentliche Inhalte der neuen TRBS

Gefährdungsbeurteilung (Ziffer 4)

- Vorgaben an die Informationsbeschaffung, z.B. Erfahrungen der Beschäftigten nutzen, Betriebs- und Wartungsanleitungen etc.
- Vorgaben zur Gefährdungsermittlung, -bewertung und für die Maßnahmenfestlegung
- Besondere Pflichten zur Unterweisung anhand Gefährdungsbeurteilung

TRBS 1112 – Instandhaltung vom 14.10.2010

Wesentliche Inhalte der neuen TRBS

Durchführung der Arbeiten (Ziffer 5)

- Organisationsregelungen
 - Erteilung des Auftrags durch den Arbeitgeber oder verantwortliche Person nach § 13 Abs. 2 ArbSchG
 - Erforderliche Arbeits- und Hilfsmittel bereitstellen
 - Verantwortlichkeiten festlegen und Abstimmungen treffen
 - Vorherige Begehung des Arbeitsplatzes
 - Unterweisung der Beschäftigten
 - Sicherer und funktionsfähiger Zustand nach Abschluss der Arbeiten, ggf. Prüfungen vornehmen
 - ...

TRBS 1112 – Instandhaltung vom 14.10.2010

Wesentliche Inhalte der neuen TRBS

Tabelle: Mögliche Gefährdungen und beispielhafte Maßnahmen

	Besonderheiten bei der Instandhaltung	Beispielhafte Maßnahmen
11. Gefährdungen an der Schnittstelle Mensch-Arbeitsmittel		
	unzureichende, ungünstige Beleuchtung	zusätzliche, passende Beleuchtung bereitstellen
	Arbeiten bei mangelnden Verständigungsmöglichkeiten	Festlegung von Kommunikationsregeln, Sprechfunk, Kameraeinsatz, Spiegel
	unzureichende Kenntnisse oder Qualifikationen	Schulungen und Unterweisungen

Übersicht

I. Arbeitsstätten

1. Novellierung der ArbStättV im Jahre 2010
2. Technisches Regelwerk (Arbeitsstättenregeln – „ASR“)
 - Stand der Dinge / Weiterentwicklung
 - Insbes. Raumtemperatur, Beleuchtung
 - Bedeutung für Betriebsräte

II. Lärm

III. Betriebssicherheit

IV. Optional und aus aktuellem Anlass: Radioaktivität und Arbeitsschutz

Aktuelle Ausgangslage

- **Super-GAU!?**

- Stark erhöhte Radioaktivität in Japan, verbreitet über Luft und Wasser
- Keine Anzeichen für eine auch nur annähernde Kontrolle der Situation in absehbarer Zeit
- Akute Risikolagen für Japan und wohl auch für benachbarte Regionen
- Kontaminierung von Wirtschaftsgütern jeglicher Art wohl unvermeidlich
- Güterexport aus der Region birgt Gefahr der Einführung radioaktiv kontaminierter Produkte und Teile in andere Wirtschaftsräume
- Verbraucher- und Arbeitsschutzproblem bei Nutzung und/oder (Weiterverarbeitung)

Handlungsoptionen für Betriebsräte (I)

Informationsdefizite beseitigen

- **Informationsansprüche** gegenüber Arbeitgeber geltend machen (§§ 80, 89 BetrVG)
 - Wo kommen Arbeitsmittel, Betriebsmittel, Produktionsmittel, Bauteile etc. her? Welche Zulieferwege?
 - Gibt es Infos, Garantien etc. von Zulieferern (→ Informationspflicht von Produzenten)?
 - Sind bereits Schritte eingeleitet worden?
 - Gibt es Konzept bzw. Kontrollen und ggf.?
 - Wie und wonach wird gesucht?
 - Wo? Von wem? Wie viele?

Handlungsoptionen für Betriebsräte (II)

Handlungskompetenz gewinnen

- Welche Gefährdungen bestehen? Wie können sie ermittelt (gemessen) werden? Welche Schutzmaßnahmen kommen in Betracht?
- Fachliche Beratung einfordern:
 - von FASl und Betriebsarzt (§ 9 Abs. 2 ASiG)
 - Beratung von BG und Aufsicht einfordern (§§ 21 ArbSchG, 17 SGB VII, 89 BetrVG)
- Gewerkschaftliche Ebene
 - „Ad-Hoc-Erfahrungsaustausch“
 - Strategie abstimmen, ggf. Handlungshilfen

Handlungsoptionen für Betriebsräte (III)

Initiativen ergreifen

- § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG bietet vielfältige Möglichkeiten über die Mitbestimmung bei Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 ArbSchG
 - „Rechtlicher Aufhänger“ insbes. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung wg. geänderter Gefährdungssituation

„GDA Leitlinie“ Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

3.2 Gefährdungsbeurteilung und daraus resultierende Maßnahmen des Arbeitsschutzes

3.2.1 Folgende Prozessschritte sind zu berücksichtigen:

1. Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
2. Ermitteln der Gefährdungen
3. Beurteilen der Gefährdungen
4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen (bei diesem Schritt ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu beachten)
5. Durchführung der Maßnahmen
6. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen
7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung.

Handlungsoptionen für Betriebsräte (III)

Initiativen ergreifen

- § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG bietet vielfältige Möglichkeiten über die Mitbestimmung bei Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 ArbSchG
 - „Rechtlicher Aufhänger“ insbes. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung wg. geänderter Gefährdungssituation
- **Beispiele Regelungsfragen nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG:**
 - Regelung der Informationsbeschaffung (Informationsquellen, Produkthaftungsrechtliche Pflichten! Wer wird gefragt?)

Handlungsoptionen für Betriebsräte (IV)

Initiativen ergreifen

- **Beispiele Regelungsfragen nach § 87 Abs. 1 Nr. 7**

BetrVG:

- Ermittlung (wie, welche Instrumente?)
- Bewertung der Gefährdungen (Maßstäbe festlegen, ggf. fachkundige Beratung hinzuziehen)
- Maßnahmen festlegen (Messungen, Dekontamination, Zurückweisung verseuchten Materials)
- Durchführung und Kontrolle der festgelegten Maßnahmen
- GGf. Weiterentwicklung der Maßnahmen